



UNIVERSITÄT
KOBLENZ · LANDAU

HABILITATIONSORDNUNG

**des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz**

vom 28. März 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 02. November 2006 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 26.03.2007; Az.: 9525-52322-5/45 (1) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in der Regel in dem Fach, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird, erworben haben. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein. Die Promotion soll mindestens mit der Note magna cum laude (sehr gut) abgeschlossen worden sein; in begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationskollegiums auf diese Voraussetzung verzichten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens drei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet und publiziert haben und über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre verfügen.

(3) Die Zulassung ist auszuschließen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, an einer anderen Universität anhängig oder dort ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber zeigen der Dekanin oder dem Dekan ihre Habilitationsabsicht in der Regel zwei Jahre vor dem Zulassungsantrag durch eine Voranmeldung schriftlich an. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies allen Professorinnen, Professoren und Habilitierten des Fachbereichs mit.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist über das Dekanat an den Fachbereichsrat zu richten. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Lebenslauf;
2. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche;
3. die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
5. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in je einem Exemplar;
6. die Habilitationsschrift oder - im Falle einer kumulativen Habilitation - die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten (in diesem Fall einschließlich einer Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 1) in je sechs Exemplaren;
7. eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden;
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
9. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;
10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

§ 4

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat in offener Abstimmung nach Anhörung des Habilitationskollegiums innerhalb eines halben Jahres nach Antragseingang.

(2) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Habilitationskollegiums die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens beschließen. Die Dekanin

oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 5

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

- (1) eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende wissenschaftliche Arbeiten (§ 6);
- (2) ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 8).

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder in begutachteten wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der Zeitpunkt der Veröffentlichung sollte dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen diese Arbeiten eigenständige, wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Zum Zweck der Vorlage als schriftliche Habilitationsleistung müssen diese wissenschaftlichen Arbeiten unter Aspekten wie Forschungsfeld und –stand, Fragestellung und Gegenstand, Methodik und Ergebnisse etc. in einem eigenständigen Teil zusammengefasst werden.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann das Habilitationskollegium eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann das Habilitationskollegium eine deutsche Übersetzung verlangen.

§ 7

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegiums bei dem vorsitzenden Mitglied des Habilitationskollegiums aus. Eventuellen auswärtigen Mitgliedern des Kollegiums muss die Einsichtnahme in geeigneter Weise ermöglicht werden. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf vom Habilitationskollegium

benannte Professorinnen oder Professoren als Gutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen. Soweit dies nicht erfolgt, kann die Dekanin oder der Dekan nach Benennung durch das Habilitationskollegium andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Habilitationskollegiums im Dekanat, ggf. in anderer geeigneter Weise, während vier Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums kann während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den anderen Mitgliedern des Habilitationskollegiums zugänglich zu machen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Hochschule.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, der eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll. Der Dekan oder die Dekanin fordert sie oder ihn auf, innerhalb von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen, die sich thematisch weder untereinander noch mit den schriftlichen Habilitationsleistungen überschneiden dürfen.

(2) Das Habilitationskollegium wählt eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus, und das vorsitzende Mitglied teilt dieses sowie Ort und Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Zwischen der Mitteilung und dem festgelegten Termin muss grundsätzlich eine Frist von vier Wochen liegen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet ein Kolloquium statt, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll an den wissenschaftlichen Vortrag anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen des Fachgebietes erstrecken, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag, zu dem die Dekanin oder der Dekan einlädt, findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Kolloquium findet vor dem Habilitationskollegium, dem Fachbereichsrat, den Gutachtern und Gutachterinnen sowie allen übrigen Professoren oder Professorinnen und habilitierten und

promovierten (letztere jedoch ohne Fragerecht) wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs statt. Auf Antrag weiblicher Habilitandinnen wird die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs zum Vortrag und Kolloquium zugelassen. Außerdem kann die Dekanin oder der Dekan in begründeten Fällen weitere Personen zulassen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Anfertigung eines Protokolls über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung des Habilitationskollegiums (§ 9).

§ 9

Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet das Habilitationskollegium, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsteilleistungen zu werten sind. Das Habilitationskollegium hat bei der Beschlussfassung auch über die pädagogische Eignung und didaktische Kompetenz zu befinden. Kommt eine Mehrheit der Mitglieder nicht zustande, so gelten Vortrag und Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Falle können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei Monaten.

(2) Im Falle ausreichender Habilitationsleistungen legt das Habilitationskollegium die Denomination der Lehrbefähigung fest und erkennt dem Bewerber oder der Bewerberin die Lehrbefähigung zu.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Habilitationsakte nehmen.

§ 10

Habilitationskollegium

(1) Für jedes Habilitationsverfahren wird von dem Dekan oder der Dekanin ein individuelles Habilitationskollegium eingesetzt. Dieses umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern desjenigen Faches, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bei weniger als fünf Mitgliedern in dem betreffenden Fach werden weitere Mitglieder desselben Faches vom Campus Landau oder von anderen Universitäten bestellt. In begründeten Fällen können als Mitglieder des Habilitationskollegiums auch Fachvertreter aus verwandten Fächern bestellt werden. Sind entpflichtete oder in Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren als Gutachter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habilitationskollegiums.

(2) Das Habilitationskollegium wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Die Abstimmung im Habilitationskollegium erfolgt offen.

§ 11

Urkunde der Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt eine Urkunde über die erworbene Lehrbefähigung aus. Sie ist auf den Tag der mündlichen Habilitationsleistungen zu datieren. Sie wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 14) von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Arbeiten sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erworben wurde,
4. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 12

Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

(2) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 Hochschulgesetz die Lehrbefugnis, d.h. das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Erwerb der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von drei Jahren erfolgen. Sie haben der Hochschule (der Dekanin oder dem Dekan) drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung. Die Titelseite wird entsprechend dem Muster im Anhang gestaltet.

§ 14

Antrittsvorlesung

(1) Ist das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen, halten Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) Habilitierte benennen der Dekanin oder dem Dekan das Thema ihres Vortrages. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin der Antrittsvorlesung im Einverständnis mit den Habilitierten fest und lädt alle Mitglieder der Hochschule sowie die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung ein.

§ 15

Umhabilitation

(1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 7 und 8 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein frei gewähltes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden. Die Mitteilung der Habilitationsabsicht (§ 2 Abs. 4) entfällt.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über den Antrag.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 16

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung auf Grund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verantwortenden Irrtums über das Vorliegen wesentlicher in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erlangt wurde.

(2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter an den Dekan oder die Dekanin;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später, ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 15 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verlieren die Betroffenen die damit verbundenen Rechte.

§ 18

Widerruf und Aussetzen der Lehrbefugnis

(1) Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(2) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat den Habilitierten oder die Habilitierte auf Antrag für eine angemessene Frist von dieser Lehrverpflichtung entbinden.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet das Habilitationskollegium, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat zuständig ist.

(2) Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Anderes ergibt.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 3 die Habilitationsordnung der Fachbereiche 3 und 7: Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2003 (StAnz. S. 469) außer Kraft.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Koblenz, den 28.03.2007



Der Dekan des Fachbereichs 3
der Universität Koblenz-Landau:
Prof. Dr. Peter Pottinger

Anlage 1 (Titelblatt der Habilitationsschrift)

Name

Titel

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Venia legendi
für das Fachgebiet

vorgelegt dem Fachbereich 3:
Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Campus Koblenz

Koblenz, den